

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: BGB § 826 /Fa/; EheG §§ 58, 60; ZPO § 322

Rechtssatz: a) Die Ausnutzung eines im Schuldspruch der Sachlage nicht entsprechenden, jedoch nicht erschlichenen Scheidungsurteils zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vermag nur dann einen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB zu begründen, wenn feststeht, daß die von dem Urteil Gebrauch machende Partei wegen ihrer eigenen unberücksichtigt gebliebenen Verfehlungen den Schuldspruch im Ergebnis wirklich für unrichtig hält, und wenn zu der Ausnutzung weitere, nicht schon in dieser oder dem Inhalt der Entscheidung liegende Umstände hinzutreten, die die Zulassung der Verwertung des Urteils in besonders hohem Maße unbillig und geradezu unerträglich machen.

b) Bestreitet der für überwiegend schuldig erklärte Ehemann unter Berufung auf § 826 BGB seine auf § 58 EheG beruhende Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt an die Ehefrau mit der Begründung, die Ehe hätte aus gleichem Verschulden beider Parteien geschieden werden müssen, so kann es von Bedeutung sein, daß für ihn auch in diesem Fall unter Umständen nach § 60 EheG eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung besteht.

c) Mit einer auf die Behauptung sittenwidriger Ausnutzung eines Vollstreckungstitels gestützten Klage kann nicht begehrt werden, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel für unzulässig zu erklären; der Antrag muß vielmehr etwa dahin gehen, die beklagte Partei zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zu unterlassen und diesen herauszugeben.

2. Gesetz: ZPO § 384 Nr. 2

Rechtssatz: Ein Zeuge braucht auf solche Fragen, deren Beantwortung ihm zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, wenn sie in einem bestimmten Sinne erfolgen würde, überhaupt keine Auskunft zu erteilen, auch wenn die wahrheitsgemäße Aussage dem Zeugen keine Unehre bringen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nicht hervorrufen würde.

Aktenzeichen: IV ZR 307/57

LG Braunschweig

Urteil des BGH vom 5. März 1958

OLG Braunschweig

57
IV ZR 307/57

Verkündet
am 5. März 1958

Schorm, Justizangest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Kläre A. [redacted] geb. H. [redacted] in B. [redacted] g. K. [redacted]
straße [redacted]

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]
in [redacted]

g e g e n

den Stadtkassendirektor Hermann A. [redacted] in B. [redacted]
R. [redacted] straße [redacted]

Beklagten, Widerkläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Johannsen, Dr. von Werner,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig
vom 28. Mai 1957 aufgehoben und der Rechtsstreit zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an den 2. Zivilsenat des Berufungsgerichts
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien gingen am 26. August 1939 die Ehe ein. Aus dieser ist ein am 16. September 1941 geborener Sohn hervorgegangen. Auf die Klage des jetzigen Beklagten und die Widerklage der jetzigen Klägerin wurde die Ehe durch Urteil des Landgerichts in Braunschweig vom 24. November 1950 aus dem Verschulden beider Parteien unter Überwiegen der Schuld des Ehemannes geschieden. In dem Urteil, das rechtskräftig geworden ist, wird ausgeführt:

Die jetzige Klägerin habe durch Unpünktlichkeit zu ehelichen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben, sie habe sich ihre Hausarbeit mangelhaft eingeteilt und deshalb für ihren Ehemann keine Zeit gehabt und ihm kein behagliches Heim bereitet, sie sei überheblich und rechthaberisch gewesen, habe ihren Ehemann beschimpft und den Ehezwist auch nach außen laut werden lassen; in alledem liege zusammengekommen eine so schwere schuldhaft e Eheverfehlung, daß die Ehe dadurch hoffnungslos zerrüttet worden sei. Der jetzige Beklagte habe mit Frau Herta J. [REDACTED] und Frau Ursula B. [REDACTED] die Ehe gebrochen und sich gegenüber Frau Anneliese H. [REDACTED] nicht korrekt verhalten; außerdem sei er gegen die jetzige Klägerin wiederholt tätlich geworden. Bei der Häufung schwerster Eheverfehlungen auf seiner Seite trage er bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens die überwiegende Schuld.

Durch Urteil des Amtsgerichts in Braunschweig vom 12. November 1951 wurde der Beklagte verurteilt, an die Klägerin vom 1. März 1951 ab eine monatliche Unterhaltsrente von 120 DM zu zahlen. Mit ihren weitergehenden Ansprüchen



wurde die Klägerin, die eine Monatsrente von 140 DM verlangt hatte, abgewiesen. Auch dieses Urteil hat Rechtskraft erlangt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, seit der Verkündung des Urteils des Amtsgerichts hätten sich die allgemeinen Lebenshaltungskosten wesentlich erhöht, und auch die Leistungsfähigkeit des Beklagten sei infolge mit Gehaltserhöhungen verbundener Beförderungen sowie infolge des Wegfalls früherer finanzieller Belastungen gestiegen. Sie selbst sei herz- und gallenleidend und deshalb nicht arbeitsfähig. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Rente um 80 DM erhöht werden müsse.

Nachdem der Rechtsstreit mit Rücksicht auf die von dem Beklagten erhobene Widerklage von dem Amtsgericht, bei dem er zunächst anhängig gewesen war, an das Landgericht verwiesen worden war, hat die Klägerin im ersten Rechtszug beantragt, das Urteil des Amtsgerichts in Braunschweig vom 12. November 1951 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, mit Wirkung vom 16. Mai 1955 an sie außer dem bisher festgesetzten Unterhaltsbetrag von monatlich 120 DM jeden Monat weitere 80 DM einschließlich der von dem Beklagten am 1. Juni 1955 anerkannten 20 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Außerdem hat er Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts in Braunschweig vom 12. November 1951 für unzulässig zu erklären.

Er hat in Abrede gestellt, daß die von der Klägerin vorgebrachten Gründe eine Erhöhung der Unterhaltsrente recht-

fertigten. Ferner hat er behauptet, er habe erst nach dem Abschluß des Ehescheidungsrechtsstreits erfahren, daß die Klägerin während der Ehe mit dem Gastwirt Ernst G. [REDACTED] und dem kaufmännischen Angestellten Gerhard V. [REDACTED] Ehebruch begangen habe. Wenn ihm das seinerzeit bekannt gewesen und von ihm vorgetragen worden wäre, wäre die Ehe nicht aus seinem überwiegenden Verschulden, auf das sich der Unterhaltsanspruch der Klägerin stütze, sondern mindestens aus dem gleichen Verschulden beider Parteien geschieden worden. Dessen sei sich die Klägerin bewußt gewesen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Sie hat die von dem Beklagten behaupteten ehebrecherischen Beziehungen bestritten.

Das Landgericht hat wie folgt erkannt:

"Unter entsprechender Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Braunschweig vom 12.11.1951 wird der Beklagte verurteilt, der Klägerin mit Wirkung vom 7.6.1955 nunmehr eine monatliche ... Unterhaltsrente von 165 DM zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen, ebenso die Widerklage.

.... "

Der Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landgerichts aufzuheben, die Klage in vollem Umfang abzuweisen und nach dem Antrag der Widerklage zu erkennen.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug ergänzend vorgetragen, sie habe nach dem Abschluß des Ehescheidungsprozesses erfahren, daß der Beklagte während des Bestehens der Ehe der Parteien auch mit Frau Elisabeth M. ehebrecherische Beziehungen unterhalten habe. Selbst wenn sich geringfügige Belastungen der Klägerin ergeben sollten, würde das Gericht in dem Scheidungsprozeß unter Berücksichtigung des langjährigen Ehebruchs des Beklagten mit Frau M. doch zu einer Feststellung von dessen überwiegender Schuld gekommen sein.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, die Klage in vollem Umfang abgewiesen und auf die Widerklage die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts in Braunschweig vom 12. November 1951 für unzulässig erklärt.

Mit der Revision will die Klägerin erreichen, daß das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die in § 546 Abs. 1 ZPO bestimmte Revisionssumme ist erreicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bemißt sich gemäß § 9 ZPO nach dem 12 1/2-fachen Jahresbetrag der Unterhaltsrente, die der Klägerin durch das Urteil des Landgerichts zuerkannt worden ist. Dabei müssen hier der Gegenstand der

Klage, soweit er noch im Streit ist, und der Gegenstand der Widerklage zusammengerechnet werden (Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 546 Anm. V 2). Es ergibt sich als Beschwerdewert, soweit es sich um die Zulässigkeit der Revision handelt, ein Betrag von 24.750 DM.

II.

1. Die Klägerin begehrt eine Erhöhung des Unterhalts, der ihr durch das rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts in Braunschweig vom 12. November 1951 zuerkannt ist, im Wege der Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO. Der Beklagte verlangt die Beseitigung seiner Verurteilung zur Unterhaltszahlung mit der Begründung, daß ihm ein dahingehender Anspruch nach § 826 BGB zustehe. Die Widerklage des Beklagten betrifft mithin eine von ihm geltend gemachte materiellrechtliche Forderung; es handelt sich bei ihr nicht um eine prozessuale Gestaltungsklage nach den §§ 323 oder 767 ZPO. Bedenklich ist deshalb der Antrag des Beklagten, dem das Berufungsgericht stattgegeben hat, durch eine rechtsgestaltende Entscheidung die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts für unzulässig zu erklären. Zwar hat die Rechtsprechung bisweilen auch dann, wenn auf Grund des § 826 BGB die Beseitigung der Folgen eines rechtskräftigen Urteils oder eines vollstreckbaren Vergleichs verlangt wurde, den Antrag, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären, nicht beanstandet (RGZ 155, 55, 56; 156, 265, 271; OLG Hamburg JW 1958, 2809); richtig muß der Antrag jedoch etwa dahin gehen, die beklagte Partei zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil zu unterlassen und den vollstreckbaren Titel herauszugeben (RG JW 1934, 613; BGHZ 13, 71). Das Berufungsgericht hätte

gemäß § 139 ZPO auf eine Richtigstellung des Antrags durch den Beklagten hinwirken müssen. Die Widerklage ist deshalb nicht als unzulässig abzuweisen, vielmehr ist dem Beklagten Gelegenheit zu geben, seinen Antrag vor dem Berufungsgericht, an das der Rechtsstreit ohnehin zurückverwiesen werden muß, richtig zu stellen. Soweit man darin eine Klageänderung sehen wollte, würde sie jedenfalls als sachdienlich zuzulassen sein (§ 264 ZPO).

2. Die Anträge der Parteien, insbesondere derjenige des Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts für unzulässig zu erklären, könnten jedoch Anlaß dazu geben, die Frage zu prüfen, ob etwa eine Änderung des in dem Unterhaltsprozeß ergangenen Urteils deshalb in Betracht käme, weil nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung das der Gleichberechtigung der Geschlechter entgegenstehende Recht außer Kraft getreten ist. Es ist umstritten, ob auch die Vorschriften des Ehegesetzes an dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung zu messen sind, oder ob dem die Vorschriften des Art. 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Überleitungsvertrages vom 30. März 1955 (BGBl II, 405) entgegenstehen. In einer Entscheidung des Senats ist sie offengelassen worden (BGHZ 21, 301, 304). Auch der Gesetzgeber des Gleichberechtigungsgesetzes hat zu ihr nicht Stellung genommen und die Frage der Rechtsprechung überlassen (D. Reinicke NJW 1957, 934, 938 und DRiZ 1958, 43, 45; Finke MDR 1957, 449). Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat es ebenfalls dahinstehen lassen, ob Besatzungsrecht allgemein dem Grundgesetz unterworfen ist (BGHSt 9, 114, 115).

Der Frage braucht auch hier nicht nachgegangen zu werden. Denn selbst wenn man annehmen wollte, daß die seiner-

zeit für die Verurteilung des Beklagten maßgebenden §§ 58, 59 EheG jetzt durch den Gleichberechtigungsgrundsatz gewisse Änderungen erfahren hätten und gegebenenfalls solche Gesetzesänderungen gegenüber dem früher ergangenen Unterhaltsurteil in dem vorliegenden Rechtsstreit geltend gemacht werden könnten, so ist doch nicht ersichtlich, daß sich das im Verhältnis zwischen den Parteien in irgendeiner Weise auswirken würde. Unter den gegebenen Umständen würde der an der Scheidung für überwiegend schuldig erklärte, ein festes Einkommen beziehende Beklagte der im Jahre 1909 geborenen Klägerin, die, wie der Beklagte nicht bestritten hat, wegen ihres Gesundheitszustandes nicht arbeitsfähig ist und für ein minderjähriges Kind zu sorgen hat, auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter nicht anders als nach den §§ 58, 59 EheG Unterhalt zu leisten haben (vgl. D. Reinicke DRiZ 1958, 43, 45). Der Beklagte hat in dieser Richtung nichts vorgetragen, was zu einer anderen Beurteilung führen könnte.

5. a) In dem angefochtenen Urteil wird festgestellt, daß während des Bestehens der Ehe der Parteien der Beklagte sich außer den in dem Scheidungsurteil festgestellten Ehebrüchen eines weiteren Ehebruchs mit Frau Elisabeth M. schuldig gemacht habe, daß aber auch die Klägerin die Ehe gebrochen habe. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß die Klägerin in der Zeit nach dem Ende des Krieges mit dem Gastwirt Ernst G. die Ehe gebrochen hat und daß sie, die Klägerin, in der Zeit vom Februar bis zum Juni 1941, als sie selbst schwanger und der Beklagte zum Wehrdienst eingezogen war, mit dem damals 16 Jahre alten kaufmännischen Angestellten Gerhard V. dreimal geschlechtlich verkehrt hat.

Auf Grund dieser Feststellungen ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß in dem Scheidungsurteil beide Parteien als gleich schuldig hätten bezeichnet werden müssen. Die Klägerin habe die sachliche Unrichtigkeit des Scheidungsurteils gekannt. Wenn sie trotzdem ein darauf beruhendes Unterhaltsurteil erwirkt und vollstreckt habe und nunmehr noch eine Erhöhung der Unterhaltsrente beanspruche, seien damit besondere Umstände gegeben, die die Ausnutzung des Scheidungsurteils als sittenwidrig erscheinen ließen. Eine sittenwidrige Schädigung durch den Gebrauch des unrichtigen Urteils sei somit nach § 826 BGB zu bejahen, und es sei die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben.

b) Der Beurteilung mag die in dem angefochtenen Urteil vertretene Auffassung zugrunde gelegt werden, daß es bei einer Berücksichtigung der von dem Berufungsgericht für erwiesen gehaltenen Ehebrüche der Klägerin und der Umstände, unter denen diese zu einem Teil erfolgt sein sollen, zu einer Scheidung aus dem gleichen Verschulden beider Parteien gekommen wäre, selbst wenn die neuerdings ebenfalls als erwiesen angesehenen weiteren ehebrecherischen Beziehungen des Beklagten zu der Zeugin M. in Rechnung gestellt worden wären. Hinzuweisen ist freilich darauf, daß es für die Frage des überwiegenden Verschuldens nicht nur auf die Schwere der beiderseitigen Verfehlungen als solcher, sondern auch darauf ankommt, in welchem Maße sie für die Zerrüttung ursächlich gewesen sind (Urteil des Senats vom 11. Mai 1953 IV ZR 5/53). Aber auch wenn man davon ausgeht, daß die Ehe der Parteien aus beiderseitigem gleichen Verschulden zu scheiden gewesen wäre, so ist daraus nicht zu folgern, daß die Klägerin auf Grund des im Schuldspruch unrichtigen Scheidungsurteils keine Unterhaltsansprüche geltend

machen dürfte. In der angefochtenen Entscheidung finden sich keine Angaben darüber, ob die Klägerin, die nicht verpflichtet war, im Scheidungsprozeß von sich aus Eheverfehlungen zu offenbaren, das im Schuldspruch unrichtige Scheidungsurteil durch positive Handlungen arglistig erschlichen hat. Anscheinend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß dies nicht der Fall gewesen sei. Vielmehr hat es angenommen, die Klägerin habe in sittenwidriger Weise wissentlich von dem unrichtigen Urteil Gebrauch gemacht; daraus hat es eine Schadensersatzpflicht der Klägerin hergeleitet. Die in dem angefochtenen Urteil darüber enthaltenen rechtlichen Ausführungen tragen jedoch die Entscheidung nicht.

Entgegen den im Schrifttum geltend gemachten Bedenken (Baumbach/Lauterbach ZPO 25. Aufl. Einf. vor § 322 Anm. 6 C, D; Rosenberg Zivilprozeßrecht 7. Aufl. § 157; G. Reinicke NJW 1952, 3) ist daran festzuhalten, daß in besonderen Ausnahmefällen auch der Ausnutzung eines nicht erschlichenen, dem wirklichen Sachverhalt jedoch nicht gerecht werdenden rechtskräftigen Scheidungsurteils einschließlich des in ihm enthaltenen, an der Rechtskraft teilnehmenden Schuldspruchs auf Grund des § 826 BGB entgegengetreten werden kann. Die Vorschrift des § 826 BGB soll, wie ihre Entstehungsgeschichte zeigt, auch ermöglichen, die sittenwidrige Ausübung einer formalen Befugnis zu verhindern (RGZ 155, 55, 58). Es ist daher nicht anzunehmen, daß die besonderen der Beseitigung rechtskräftiger Urteile dienenden prozessualen Vorschriften die Anwendung einer so grundlegenden Bestimmung ausnahmslos ausschließen, wenn die sittenwidrige Schadenszufügung in der Ausnutzung eines rechtskräftigen Erkenntnisses liegt. Die Folgen der Rechtskraft können aber durch die Zulassung eines Schadensersatzanspruchs

nur in besonders schwerwiegenden Fällen und unter eng zu begrenzenden Voraussetzungen beseitigt werden.

Das Berufungsgericht geht auch richtig davon aus, daß eine derartige Möglichkeit, abgesehen von den Fällen, in denen das rechtskräftige Urteil durch unlauteres Verhalten erschlichen worden ist, nur besteht, wenn dem von dem Urteil Gebrauch machenden Teil die Unrichtigkeit bekannt ist und besondere Umstände hinzutreten, die die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen (RGZ 155, 55, 60; 156, 265, 269; 163, 287, 290; 165, 26, 28; 168, 1, 12; BGH III. ZS NJW 1951, 759 sowie Urteile des hier erkennenden Senats BGNZ 13, 71, 72, LM BGB § 826 /Fa/ Nr. 3, Urteil vom 11. Mai 1953 - IV ZR 5/53 -; offengelassen in dem Urteil des II. ZS des BGH LM ZPO § 322 Nr. 10). Dabei dürfen aber die besonderen Umstände, unter denen die Ausnutzung eines unrichtigen Scheidungsurteils sittenwidrig ist, nicht in dem Inhalt der beanstandeten Entscheidung und auch nicht in deren Ausnutzung allein gefunden werden; sie müssen vielmehr zu beidem hinzukommen.

Nach der Ansicht des Berufungsgerichts liegt nun der von der Klägerin begangene Sittenverstoß allein darin, daß sie auf Grund des Scheidungsurteils gegen den Beklagten ein Urteil auf Zahlung von Unterhalt erwirkte, daß sie es vollstreckte und daß sie später noch darüber hinausgehende Unterhaltsleistungen begehrte. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Hält man es für ausreichend, daß die besonderen Umstände in Handlungen liegen, die zu der normalen und üblichen Ausnutzung eines Scheidungsurteils gehören, so müßte das dazu führen, daß der an der Scheidung für allein oder überwiegend schuldig

erklärte Ehegatte sich den unterhaltsrechtlichen Folgen des Urteilsausspruchs schon dann entziehen könnte, wenn er nachträglich die sachliche Unrichtigkeit des Schuldspruchs nachzuweisen vermöchte. Diese Rechtsansicht kann nicht richtig sein. Denn damit würde das Institut der Rechtskraft ausgehöhlt, die Rechtssicherheit beeinträchtigt und der Eintritt des Rechtsfriedens in untragbarer Weise in Frage gestellt. Es kann deshalb nicht davon abgegangen werden, daß aus einem nicht erschlichenen rechtskräftigen Urteil, auch wenn es der wirklichen Sachlage erheblich widerspricht und dieser Widerspruch dem durch das Urteil Begünstigten bekannt ist, in der Regel alle sich daraus ergebenden Folgerungen gezogen werden dürfen, und zwar selbst dann, wenn daraus fortlaufende Zahlungsverpflichtungen, die sich auf eine längere Zeit erstrecken, abgeleitet werden (RGZ 165, 26, 28; Urteil des Senats LM BGB § 826 /Fa/ Nr. 3). Nur sofern zu der Ausnutzung des Urteils weitere Umstände hinzutreten, die diese Ausnutzung unsittlich machen, kommt ein Anspruch des Benachteiligten nach § 826 BGB in Frage. Dabei ist aber, da Beeinträchtigungen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens soweit wie möglich verhütet werden müssen, ein solcher Anspruch nur ganz ausnahmsweise und nur dann zu gewähren, wenn es nach den gesamten Umständen in besonders hohem Maße unbillig und geradezu unerträglich wäre, die Ausnutzung des unrichtigen Urteils zuzulassen, so daß demgegenüber der Grundsatz der Rechtskraft zurücktreten muß. Dafür, daß die Sachlage so gestaltet sei, ergeben aber die getroffenen Feststellungen nichts.

Außerdem würde der Klägerin in subjektiver Hinsicht nachgewiesen werden müssen, daß sie bei der Ausnutzung des

Scheidungsurteils dessen Schuldspruch wirklich im Ergebnis für unrichtig gehalten hat. Von ihr begangene, in dem Scheidungsprozeß jedoch nicht zur Sprache gekommene schwere Eheverfehlungen brauchen es nicht auszuschließen, daß sie trotzdem von der überwiegenden Schuld des Beklagten an der Zerrüttung der Ehe überzeugt gewesen ist (Urteil des Senats vom 11. Mai 1953 IV ZR 5/53). Auch darüber fehlt es in dem Berufungsurteil an ausreichenden Erörterungen. Die bloße Feststellung, die Klägerin habe gewußt, daß das Scheidungsurteil im Schuldanspruch wegen Verschweigens ihrer Ehebrüche nicht habe zutreffen können, genügt nicht.

Schließlich ist in einem Fall wie dem vorliegenden zu berücksichtigen, daß bei einer Scheidung aus beiderseitigem gleichen Verschulden der Ehegatte, der sich nicht selbst zu unterhalten vermag, gegen den anderen nach § 60 EheG einen Anspruch auf die Leistung eines Beitrages zu seinem Unterhalt haben kann. Möglicherweise würde der arbeitsunfähigen Klägerin hier, wenn die Feststellung des überwiegenden Verschuldens des Beklagten wegfiel, ein Recht auf Unterhalt gemäß § 60 EheG zustehen, so daß ihr, selbst wenn die Ausnutzung des Scheidungsurteils sittenwidrig sein sollte, nicht ohne weiteres alle Unterhaltsansprüche abzusprechen wären.

Zur Abweisung ist die Widerklage jedoch nicht reif. Da das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht unter den richtigen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft und es deshalb möglicherweise auch unterlassen hat, den Parteien gemäß § 139 ZPO die erforderlichen Hinweise zu geben, ist nicht von vornherein auszuschließen, daß die Voraussetzungen für einen Anspruch des Beklagten nach § 826 BGB noch dargetan

werden. Das Berufungsgericht wird in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auf etwaige entsprechende Behauptungen des Beklagten hin auch das Verhalten der Klägerin im Scheidungsprozeß zu untersuchen und zu prüfen haben, ob sie etwa das Scheidungsurteil durch positive irreführende Handlungen erschlichen hat oder ihre in dem Scheidungsprozeß gezeigte Handlungsweise so nahe an der Grenze des Irreführens und Erschleichens liegt, daß es als ein besonderer Umstand aufgefaßt werden müßte, der die Zulassung der Verwertung des Scheidungsurteils als unerträglich und damit sittenwidrig erscheinen ließe.

c) Weitere Voraussetzung für einen nach § 826 BGB bestehenden Anspruch des Beklagten ist die Feststellung, daß die Klägerin die von dem Beklagten behaupteten Ehebrüche begangen hat. Zu der Rüge der Revision, diese Feststellung sei rechtlich nicht einwandfrei erfolgt, ist zu bemerken:

Wenn mit Recht an die Voraussetzungen, unter denen die Wirkungen rechtskräftiger Urteile allenfalls beseitigt werden können, strenge Anforderungen gestellt werden, so bedeutet das entgegen der Auffassung der Revision nicht, daß die Feststellung der zugrundeliegenden Tatsachen in anderer Weise als sonst zu erfolgen hätte. Erwiesen ist eine Tatsache in jedem Fall nur dann, wenn der Richter auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung und der Beweisaufnahme die Überzeugung erlangt hat, daß die Tatsache sich ereignet habe; von mehr oder weniger strengen Anforderungen, die an die Beweisführung zu stellen seien, läßt sich nicht sprechen. Das schließt es nicht aus, daß die Art der von dem Beklagten gegen die Klägerin

erhobenen Vorwürfe und die Ergebnisse der Beweisaufnahme eine sorgfältige Prüfung und Würdigung der ganzen Verhältnisse und der Persönlichkeiten der Ehebruchszeugen unerlässlich machten.

Was die Ehebrüche betrifft, die die Klägerin mit dem Zeugen Voigt begangen haben soll, so ist von der Revision kein begründeter Angriff erhoben worden.

Die Revision kann nämlich nicht damit gehört werden, die Feststellung der von der Klägerin mit diesem Zeugen begangenen Ehebrüche sei deswegen verfahrensrechtlich nicht einwandfrei erfolgt, weil der Antrag der Klägerin auf nochmalige Vernehmung der Zeugin Me. [REDACTED] unter Gegenüberstellung mit dem Zeugen Voigt [REDACTED] übergangen worden sei. Ob die Zeugin Me. [REDACTED], die bei ihrer Vernehmung angegeben hatte, sie habe einen Schlaganfall erlitten und sei mit Angina pectoris behaftet und könne sich an die den Beweisgegenstand bildenden Vorgänge nicht mehr erinnern, nochmals vernommen und dem Zeugen Voigt gegenübergestellt werden sollte, stand im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts (Urteil des Senats vom 18. Februar 1954 - IV ZR 126/55 -). Die Begründung der Ablehnung einer weiteren Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht ist zwar, was diesen Beweisantrag betrifft, ungenau, da hier nicht durch Dritte weitergegebene angebliche Äußerungen des Voigt, an der Sache sei nichts daran, unter Beweis gestellt waren, sondern eine angebliche dahin gehende Äußerung des Zeugen Voigt, die er in Gegenwart der Zeugin Me. [REDACTED] an die Klägerin selbst gerichtet haben sollte. Aber das angefochtene Urteil läßt ersehen, daß das Berufungsgericht der

durch andere Umstände bestätigten eidlichen Aussage des Zeugen V. über seinen dreimaligen Geschlechtsverkehr mit der Klägerin entscheidende Bedeutung beigemessen und deshalb auch eine nochmalige Vernehmung der Zeugin M. als überflüssig angesehen hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

Es ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich, daß das Berufungsgericht sich bei der Beurteilung der Aussageverweigerung durch den Zeugen G. einen Rechtsverstoß hätte zuschulden kommen lassen, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen müßte, wenngleich in dieser Hinsicht gewisse Bedenken bestehen.

Es unterlag zwar der freien Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, welche Schlüsse aus der nach § 384 Nr. 2 ZPO berechtigten Aussageverweigerung des Zeugen G. in Verbindung mit den sonstigen Umständen zu ziehen waren. Dabei mußte das Berufungsgericht jedoch berücksichtigen, daß der Zeuge die Aussage über seine Beziehungen zu der Klägerin nicht nur dann verweigern durfte, wenn er bei wahrheitsgemäßer Bekundung Tatsachen mitteilen mußte, die ihm zur Unehre gereichten oder die für ihn die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung herbeiführten, sondern auch dann, wenn er die Frage nach ehebrecherischem oder ehewidrigem Umgang mit der Klägerin verneinen konnte. Ein Zeuge braucht auf solche Fragen, deren Beantwortung, wenn sie in einem bestimmten Sinne erfolgen würde, ihm Unehre bringen oder ihn der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde, überhaupt keine Auskunft zu erteilen, gleichgültig, wie seine Aussage zu lauten

hat (RGWam 1919 Nr. 123, 143; 1920 Nr. 212; RG LRR 1933, Nr. 559). Es bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsgericht sich die von beiden Parteien in dem Rechtsstreit vertretene gegenteilige falsche Rechtsansicht zu eigen gemacht hat und von fehlerhaften rechtlichen Erwägungen bei der Würdigung der Zeugnisverweigerung ausgegangen ist, bei der die gesamten Verhältnisse und die Erfahrung des Lebens, wann in derartigen Fällen die Aussage verweigert zu werden pflegt, zu berücksichtigen waren (BayObLGZ 1951, 51). Immerhin ist zu betonen, daß bei der Verwertung einer nach § 384 Nr. 2 ZPO berechtigten Zeugnisverweigerung, wenn sonst keine Tatsachen von einigem Gewicht für die durch das Zeugnis unter Beweis gestellte Behauptung sprechen, Zurückhaltung geboten ist, und daß deutlich herauszustellen ist, inwiefern die anderen von dem Gericht herangezogenen Umstände zur Stützung seiner aus der Aussageverweigerung gezogenen Schlüsse geeignet sind. Da das Berufungsgericht über die Art der Beziehungen, die die Klägerin vor ihrer Ehe zu dem Zeugen Graurock hatte, und auch über den Inhalt des von ihr verfaßten Briefes keine näheren Feststellungen getroffen hat, wird die wirkliche Bedeutung dieser Umstände im Rahmen der von dem Berufungsgericht vorgenommenen Beweiswürdigung nicht recht erkennbar.

In der neuen Verhandlung, die vor dem Berufungsgericht stattfinden muß, wird Gelegenheit bestehen, den Sachverhalt neu zu prüfen und zu würdigen, auch soweit es auf die nachträglich vorgebrachten Eheverfehlungen der Klägerin ankommen sollte.

III.

Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Es erschien angebracht, von der in § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen. Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls auch über die Klage, soweit sie noch anhängig ist, zu befinden haben.

Ascher

Wüstenberg

Johannsen

Wilden

v. Werner